

Kapitalwahlrecht

## Entscheidung zum Wahlrecht Kapital statt Rente

Das Leistungsspektrum der Hamburger Pensionskasse von 1905 VVaG (HPK) sieht gemäß den Bedingungen der Mitgliedergruppe F neben Rentenleistungen und der Abfindung geringer Kleinrenten auch ein Wahlrecht auf Kapitalzahlung anstelle der Altersrente vor. **Diese Option steht nur dann zur Verfügung, sofern der Arbeitgeber zustimmt.**

Die genauen Voraussetzungen für dieses Kapitalwahlrecht werden im [Merkblatt „Kapital statt Rente?“](#) erläutert. [↗](#)

### Ihre Entscheidung zum Wahlrecht auf Kapitalzahlung

Bei Ihrer Entscheidung ist einerseits zu bedenken, dass vielen Beschäftigten das Zustimmungserfordernis nicht bewusst ist und eine Ablehnung möglicherweise zu Verärgerung führt. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass ab dem Zeitpunkt der Ausübung des Kapitalwahlrechts die weiteren Beiträge des Beschäftigten für seine betriebliche Altersvorsorge **nicht mehr steuerfrei** sind. Dies gilt für Beiträge aus Gehaltsumwandlung (Brutto-Entgeltumwandlung) und Arbeitgeberbeiträge. Gleichzeitig werden die Beiträge **sozialabgabenpflichtig**.

Wir stehen Ihnen selbstverständlich gerne für Fragen zur Verfügung.

### Information Ihrer Beschäftigten bei Ablehnung

**Falls Sie bzw. Ihr Unternehmen sich für die Ablehnung entscheiden, können Sie die betroffenen Beschäftigten mit dem beigefügten Merkblatt über Ihre Beweggründe informieren.** Für den Fall, dass Sie sich Ihre Zustimmung in jedem Einzelfall vorbehalten wollen, ist zu bedenken, dass Ihre Vorgehensweise dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen muss.

Hamburger Pensionskasse von 1905

## Die Vorteile von Renten gegenüber Kapitalzahlungen

Diese Information erläutert, warum in Ihrem Unternehmen nur Kleinrenten durch eine Kapitalzahlung abgefunden werden.

### **Garantiert ein Leben lang versorgt**

Nur die von der Pensionskasse ein Leben lang garantierte Altersrente sichert Ihre Versorgung. Die einmalige Kapitalzahlung ist dafür ungeeignet, denn es droht eine schmerzhafteste Versorgungslücke, wenn das Kapital zu früh verbraucht ist.

Die Rente ist auch deshalb wirkungsvoller, weil sie im Vergleich zu einer privaten Vermögensanlage besonders gesichert ist. In der Rente ist eine garantierte Verzinsung enthalten und Sie bekommen nach Maßgabe der erwirtschafteten Überschüsse eine jährliche Rentenerhöhung.

Und noch etwas spricht gegen das Kapital statt Rente: Nachdem das Wahlrecht ausgeübt wurde, entfällt die staatliche Förderung durch Steuer- und Sozialabgabenfreiheit. Sie profitieren dann nicht mehr von diesem Vorteil. Für eine Kapitalzahlung anstelle einer Kleinrente spielt das keine Rolle, weil der Antrag erst zusammen mit dem Rentenantrag gestellt wird. Für die Auszahlung höherer Altersrenten wirkt es sich bis zur Auszahlung – frühestens ab Alter 60 (bzw. für Verträge ab 2012: Alter 62) – nachteilig aus.

Weil eine Kapitalzahlung aus den genannten Gründen als Absicherung bzw. Versorgung für die komplette Rentenzeit ungeeignet ist, lässt Ihr Arbeitgeber eine Kapitalzahlung nur zur Abfindung von sogenannten Kleinrenten zu.

### **Kleinrente**

Die oben beschriebenen Nachteile haben bei sehr kleinen Renten nur geringes oder kein Gewicht. Daher ist bei Kleinrenten unter monatlich 70,50 Euro (Stand 2022) eine Kapitalzahlung anstelle einer Altersrente möglich. Das Wahlrecht zur einmaligen Auszahlung statt Kleinrente üben Sie erst mit dem Rentenantrag aus. Die Altersrente der Pensionskasse kann ab Alter 60 (für Verträge ab 2012: Alter 62) beantragt werden.